

II-2896 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/64 - Parl/1977

Wien, am 4. November 1977

1356/AB**77-11-10
zu 1376/J**An die
PARLAMENTSDIREKTIONParlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1376/J-NR/77, betreffend Approbation von Schulbüchern und Einsparungen bei der Schulbuchaktion, die die Abgeordneten Mag. HÖCHTL und Gen. am 22. September 1977 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Approbation von Schulbüchern erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 des Schulunterrichtsgesetzes und nach der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln. Unterrichtsmittel müssen nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sein.

Die Erfüllung dieser Erfordernisse wird durch Gutachterkommissionen überprüft. Die wesentlichsten Kriterien sind die Lehrplangemäßigkeit, die Berücksichtigung des Grundsatzes der Selbsttätigkeit des Schülers, die Beschränkung des rezeptiven Schülerverhaltens auf das notwendige Mindestmaß, die sachliche Richtigkeit des Inhaltes und seine Übereinstimmung mit dem jeweiligen Stand des betreffenden Wissensgebietes, die ausreichende

- 2 -

Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse einschließlich der geltenden Rechtsvorschriften, die Eignung für die staatsbürgerliche Erziehung, die sprachliche Gestaltung, die Zweckmäßigkeit vom Standpunkt des Materials, der Darstellung und der sonstigen Ausstattung.

ad 2)

Das Angebot an Alternativwerken wurde in den letzten Jahren stark erweitert, sodaß in den meisten Gegenständen mehr als ein Buch zur Verfügung steht. Wenn in einigen Gegenständen nur ein Buch angeboten wird - was insbesondere bei Schularten mit geringer Schülerzahl der Fall ist - liegt das daran, daß bisher kein geeignetes Buch zur Approbation eingereicht wurde und infolge der geringen Absatzmöglichkeiten das Interesse von Autoren und Verlagen an der Herausgabe neuer Bücher gering ist.

ad 3 und 4)

Als Maßnahme zu einer möglichst sparsamen Durchführung der Aktion "unentgeltliche Schulbücher" bei Wahrung der pädagogischen Effizienz wurde bereits in den vergangenen Jahren eine Höchstgrenze für die Durchschnittskosten pro Schüler der jeweiligen Schularbeit berechnet und den Schulen die Einhaltung dieser Grenze dringend empfohlen. Einer Anregung des Rechnungshofes zufolge wurde vom Bundesministerium für Finanzen die Regelung der Autorenhonorare überprüft und für 1978/79 eine Reduzierung der Honorare, vor allem bei Büchern mit hohen Auflagen, vorgenommen. Dadurch wurde bei einer Reihe von Büchern eine Senkung der Preise erreicht.

Eine Arbeitsgruppe, an der alle mit der Schulbuchaktion befaßten Behörden und Interessengruppen teilgenommen haben,

- 3 -

behandelte zwischen Oktober 1976 und Jänner 1977 ausführlich die verschiedensten Einsparungsvorschläge. Als Ergebnis dieser Beratungen wird ab 1978/79 für die 1. bis 8. Schulstufe die Durchführung von Sammelbestellungen vorgeschrieben werden. Diese Art der Verteilung verringert Personalkosten und Lagerrisiko beim Buchhandel, durch eine gestaffelte Kürzung des Buchhändlerrabatts kommt ein wesentlicher Teil der dadurch möglichen Einsparungen dem Familienlastenausgleichsfonds zugute.

Für Bücher, die ab 1978/79 an der Schulbuchaktion teilnehmen, muß den zur Approbation eingereichten Manuskripten ein sogenannter "Ausstattungspaß" beigegeben werden, der den Gutachterkommissionen besser als bisher die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Ausstattung erlaubt und dazu beitragen soll, pädagogisch nicht unbedingt erforderliche aufwendige Ausstattung zu verhindern.

Eine Grundausstattung mit unbedingt notwendigen Schulbüchern wurde bisher für die allgemeinbildenden Pflichtschulen und die AHS erarbeitet und liegt den Schulbuchlisten bereits zugrunde. Eine ähnliche Festlegung der unbedingt notwendigen Schulbuchtypen wird auch für die allgemeinbildenden Gegenstände der berufsbildenden Schulen erfolgen.

Im Erlass "Schulbücher im Schuljahr 1978/79" wird neuerlich nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß nur Schulbücher eingeführt werden dürfen, die regelmäßig im Unterricht oder für die häusliche Arbeit benötigt werden. Die Schülervertreter - die in einigen Fällen auch Funktionäre von Jugendorganisationen sind und in diesem Fall sich eher über die eigene Schule hinaus einen Überblick über die Schulbuchsituations verschaffen können - haben im Rahmen der Schulbuchkonferenz die Möglichkeit, auf Titel hinzuweisen, die ihrer Meinung nach nicht oder zumindest nicht ausreichend verwendet werden. Durch diese Mitwirkung der Schüler können

- 4 -

im Bereich der 9. - 13. Schulstufe zweifellos Einsparungen erzielt werden.

froworj